

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung –  
WVS) der Stadt Niederstetten  
vom 28.11.2007 (zuletzt geändert  
am 23.07.2025)**

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 23.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen**

**Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Niederstetten vom 28.11.2007 wird wie folgt geändert:**

**§ 43 (Verbrauchsgebühren) Absatz 1** wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2025 4,68 €.

§ 43 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

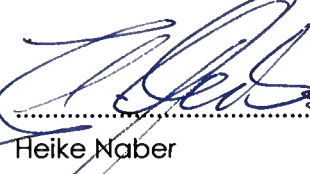
(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Niederstetten, 06.08.2025



Heike Naber  
Bürgermeisterin



**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.12.2014 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.07.2025**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 23.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen**

**Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:**

**§ 42 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt geändert:**

**§ 42**

**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser  
ab 01.01.2025 3,33 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche  
ab 01.01.2025 0,33 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  
ab 01.01.2025 3,33 €

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

a) für Abwasser aus Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben:  
ab 01.01.2025 51,80 €  
ab 01.01.2026 48,20 €

b) für Abwasser aus Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben:

ab 01.01.2025 77,70 €

ab 01.01.2026 72,30 €

c) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

ab 01.01.2025 5,18 €

ab 01.01.2026 4,82 €

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Niederstetten, 06.08.2025



Heike Haber  
Bürgermeisterin

